



Reglement für die Videoüberwachungssysteme Zeughaus

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (JSD) erlässt das folgende Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb der Videoüberwachungssysteme Zeughaus.

§ 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 IDG¹ ist der Bereich Services.

§ 3 Zweck der Videoüberwachungssysteme

¹ Generell dient die Videoüberwachung folgenden Zwecken:

- a. präventiver Schutz des Personals vor Angriffen
- b. präventiver Schutz vor Raub und Diebstahl (Fahrzeuge, Waffen, Munition, Einsatzmaterialien, Betriebsstoffe)
- c. präventiver Schutz vor Vandalismus an den Gebäudeteilen
- d. Lagebilder zur Koordination von Einsatzmittel im Rahmen eines Einsatzes
- e. Rekonstruktion und Aufklärung von Tathergängen zur Strafverfolgung
- f. Ermöglichung der automatisierten Ein- und Ausfahrt der Einsatzkräfte in ausserordentlichen Lagen

² Je nach Einsatzort stehen unterschiedliche Zwecke im Vordergrund. Folgende Typisierung wird angewendet:

Typ 1	Innenüberwachung in den Gebäuden A, B, C und D	mit Aufzeichnung
Typ 2	Überwachung der Gebäude-Aussenhüllen	mit Aufzeichnung
Typ 3	Nummernschilderkennung an Ein- und Ausfahrten	mit Aufzeichnung

§ 4 Rechtsgrundlagen

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems erfolgt in Übereinstimmung mit § 17 IDG, wonach die Videoüberwachung an öffentlichen, allgemein oder nicht allgemein zugänglichen Orten nur zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen beziehungsweise zur Verfolgung solcher strafbaren Handlungen eingesetzt werden darf.

¹ Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG), SG 153.260

§ 5 Beschreibung der Videoüberwachungssysteme

¹ Die detaillierte Beschreibung der Anlagen erfolgt in den Anhängen.

² Die Videoüberwachungsanlage zeichnet den überwachten Raum in einer hohen Auflösung mit 42 Kameras auf. Die Kameras verfügen über eine Zoom- und Nachtsichtfunktion. Der überwachte Raum umfasst die Parzelle 1449, sowohl in den Innen- als auch in den Aussenbereichen. Durch das System kann im Nachhinein gemäss § 3 lit. e dieses Reglements das unberechtigte Betreten des Areals personenbezogen nachvollzogen und durch die zuständigen Behörden verfolgt werden.

³ Einzelne Teile des Systems (so insbesondere an Gebäudeeingängen) sind in der Lage, Gesichter und Nummernschilder als solche zu erkennen und zu erfassen, wobei kein Abgleich mit einer Datenbank vorgenommen wird. Die Voraussetzungen zum Einsatz und der Verwendung der Gesichts- und Nummernschilderkennungssysteme werden in einer Dienstvorschrift der Kantonspolizei geregelt. Die durch das System generierten Gesichtsbild- und Nummernschilddaten werden nur nach den Vorschriften von § 11 dieses Reglements gesichtet.

§ 6 Betriebszeiten

Die Videoüberwachungsanlagen sind während 24 Stunden an 7 Tagen und damit durchgehend in Betrieb.

§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung

Die Videokameras sind erkennbar installiert. Jede überwachte Zone wird mittels Hinweispiktogrammen (Anhang B) gekennzeichnet.

§ 8 Echtzeitauswertung

¹ Die Daten der Videoüberwachungsanlage werden in Echtzeit über eine gesicherte interne Netzwerkverbindung in die Einsatzzentrale übertragen. Das System generiert im Ereignisfall automatisch eine Alarmschleife für die Einsatzzentrale. Darüber hinaus hat die Einsatzzentrale keinen Zugriff auf Aufzeichnungen.

² Das Ressort Technik hat auf das System soweit Zugriff, als dies zu Wartungs- und Reparaturzwecken notwendig ist.

§ 9 Aufzeichnung (Speicherung) und Vernichtung

Die Daten aller 42 Kameras werden auf einer Harddisk gespeichert und laufend überschrieben (Kapazität min. 72 Std.). Die Aufbewahrungsdauer beträgt 7 Tage (§17 Abs. 4 IDG). Nach dieser Zeit sind die Bilddaten nicht mehr verfügbar.

§ 10 Sichtung und Herausgabe der Aufzeichnungen

¹ Eine Sichtung des aufgezeichneten Materials erfolgt ausschliesslich auf Anordnung des Kommandanten oder der Kommandantin oder durch die Stellvertretung.

² Die Aufzeichnungen können als Beweismittel den zuständigen Behörden übergeben werden.

§ 11 Datensicherheit

¹ Der Zugriff auf die aufgezeichneten Bilder ist nur mit einem besonderen Passwort möglich. Dieses ist ausschliesslich im Besitz des technischen Offiziers oder der technischen Offizierin der Kantonspolizei und der Stellvertretung.

² Die aufgezeichneten Daten befinden sich auf den entsprechenden Videosevernen, welche in den Serverräumen der Standorte untergebracht sind. Die Serverräume sind mit Alarmanlagen geschützt und nur dem technischen Personal zugänglich.

§ 12 Evaluation und Vorfalldaten

Anlässlich der Verlängerung dieses Reglements ist die Wirksamkeit der Videoüberwachung zu evaluieren. Die Evaluation wird mittels Vorfalldaten gewährleistet.

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027 (vgl. § 18 Abs. 3 IDG).

§ 14 Publikation

Das Reglement wird auf der Homepage des Kantons Basel-Stadt publiziert:
(<https://www.bs.ch/publikationen/polizei/videoreglement-zeughaus.html>).

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Stephanie Eymann
Departementsvorsteherin



Anhänge (nicht publiziert):

- Anhang A1-A3: Typisierung Kameratypen
- Anhang B: Piktogramm
- Anhang C: Kamerapositionsbilder Innen
- Anhang D: Kamerapositionsbilder Aussen

Kopien

- Datenschutzbeauftragter